



Datum: 24.09.2018

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

TOP: Abwassergebühren für das Jahr 2019*Produktgruppe: 53.01 Ver- und Entsorgung*1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt die Abwasserverbrauchsgebühr auf 2,30 €/m³ zu senken und den als Anlage 1 beigefügten Entwurf des 1. Nachtrags der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Beigefügte Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2019 eröffnet die Möglichkeit, die Schmutzwassergebühr von bisher 2,38 €/m³ eingeleitetes Schmutzwasser auf neu 2,30 €/m³ zu senken.

Die Grundgebühr und die Niederschlagswassergebühr bleiben konstant.

Damit bestätigt sich nicht nur die mit der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht erwartete Gebührenstabilität für 5 Jahre auf der Basis des seinerzeit gültigen Gebührensatzes von 2,49 €/m³ eingeleitetes Schmutzwasser. Dieser Gebührensatz wurde bereits mit der Gebührensenkung für das Haushaltsjahr 2018 auf 2,38 €/m³ deutlich unterschritten und kann nun abermals gesenkt werden.

Begründet liegt dies zum einen im Ruhrverbandsbeitrag (Klärkostenbeitrag oder auch A-Beitrag). Nach der vorläufigen Gebührenkalkulation des Verbandes wird dieser für das Haushaltsjahr 2019 um rd. 200.000 € niedriger ausfallen als im Vorjahr.

Der Ruhrverband hat angekündigt, den Beitragssatz von 64,95 € auf 64,68 € pro Bewertungseinheit zu senken. Dies ist dem verbandsinternen Ziel des „Demographie festen Beitragssatzes“¹ zu verdanken.

Zum zweiten entfällt mit dem Anschluss der Ortschaften Holthausen/Huxel über den neu errichteten Verbindungssammler letztlich an die Kläranlage Schmallenberg und Wegfall der bislang dort betriebenen Kläranlage ein halber Übergabepunkt als ein maßgeblicher Parameter der Berechnung des Verbandsbeitrages.²

Als zweite wesentliche Aufwandsposition verhält sich der Sonderbeitrag für die Übernahme der Abwasserbeseitigungspflicht (B-Beitrag) wie seinerzeit im Rahmen der Gebührenvor-schau ermittelt: Der Anteil für die Übernahme des zum Stichtag vorhandenen Kanalvermö-gens entwickelt sich wie in der Dokumentation zum Übergang der Pflichten mit dem Ruhrver-band vereinbart. Gleiches gilt für den Anteil der Betriebsführung. Hier war ein Moratorium für 5 Jahre vereinbart.

Rückläufig entwickelt sich der Ertrag aus der Auflösung der Sonderposten. Dies liegt darin begründet, dass mit Anschluss der letzten größeren Bereiche an die städtische Kanalisation im Jahre 2005 bei einer seinerzeit zulässigen und angewandten Auflösungsdauer von 20 Jah-ren die über die Zeit angesammelten Sonderposten weitgehend aufgelöst sind und zur Ent-lastung des Gebührenbedarfs zunehmend ausfallen.

Die Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2017 ging von einer Inanspruchnahme der Gebührenausschleichsrücklage entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über einen Zeitraum von 4 Jahren aus. Aufgrund einer deutlichen Verbesserung des Jahresergebnisses konnte die kalkulierte Inanspruchnahme von rd. 293.000 € auf rd. 75.467,00 € reduziert werden. Diese Entwicklung setzt sich für das Haushaltsjahr 2018 fort; entsprechend der 2017er Entwicklung kann davon ausgegangen werden, dass anstelle der vorgesehenen Entnahme von 192.699 € maximal 100.000 € benötigt werden.

Zum Jahresende 2018 wird die Gebührenausschleichsrücklage einen Bestand von 630.490 € ausweisen. Vorgeschlagen wird, diesen (entsprechend den gesetzlichen Vorgaben) wie in Anlage 3 dargestellt gebührenmindernd einzusetzen.

¹ Der Ruhrverband hat sich zum Ziel gesetzt, der rückläufigen demographischen Entwicklung der Einwohnerzahl im Verbandsgebiet durch eine Rückführung des Aufwandes und damit des Beitragssatzes wenn möglich mindestens in gleicher Größenordnung entgegen zu wirken, um so eine gleichmäßige Belastung umgerechnet auf den Einwohner zu gewährleisten.

² Der Beitragsberechnung 2019 liegen 7 Übergabepunkte zu Grunde. Ein zusätzlicher Übergabepunkt führt zu einer zusätzlichen Beitragslast in Höhe von rd. 180.000 €.